

*Betreff:***Richtlinie des Rates zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 auf Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 (ehem. gehobener Dienst)***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

14.04.2016

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

21.04.2016

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

26.04.2016

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

03.05.2016

Ö

Beschluss:

„Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 3 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO).“

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Nds. Beamtenrechts 2009 wurde die NLVO geändert und ein neues Laufbahnrecht verabschiedet. Der bisherige Aufstieg in den höheren Dienst entfiel und kann seitdem durch eine eigene Qualifizierung ersetzt werden, über die der Rat der Stadt Braunschweig als oberste Dienstbehörde gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO (vgl. Anlage 1) per Richtlinie zu entscheiden hat. Diese soll die Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe 2 erhalten und verbessern, um leistungsstarken Beamtinnen und Beamten das berufliche Fortkommen zu ermöglichen. Sie muss zudem die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

Von dieser Möglichkeit hat der Rat am 23. Juni 2009 mit dem Beschluss einer Qualifizierungsrichtlinie Gebrauch gemacht und auch das Durchlaufen eines Auswahlverfahrens vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 S. 3 NLVO). Diese Richtlinie sieht als Kernbestandteil eine grundsätzlich 18-monatige Verwendung der Beamtinnen und Beamten im Referat 0100 im Bereich der Steuerungsunterstützung auf einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Stelle der Besoldungsgruppe A 13 vor. Die Qualifizierung ist abgeschlossen, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach erfolgreicher Absolvierung eines Assessment-Centers ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden kann.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie haben jedoch nur zwei Beamte die Qualifizierung durchlaufen und erfolgreich abschließen können. Angesichts zukünftig absehbarer Personalbedarfe, die Stellenbesetzungen auch für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 erforderlich werden lassen und aus Gründen der individuellen Personalentwicklung verwaltungsinterner leistungsstarker Beamtinnen und Beamten hält die Verwaltung eine Anpassung der Qualifizierungsrichtlinie für erforderlich.

Der als Anlage 2 beigefügte neue Richtlinienentwurf verlagert den Schwerpunkt auf die durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen und trägt damit dem Fort- und Weiterbildungsgedanken der NLVO stärker als bisher Rechnung. Die persönlichen Voraussetzungen werden künftig nicht mehr am Ende der Qualifizierungsphase in einem Assessment-Center abgeprüft, sondern als Eingangsvoraussetzung zur Teilnahme an der Qualifizierung.

Das zu durchlaufende Qualifizierungsverfahren von in der Regel 12 Monaten sieht Fortbildungen und Hospitationen vor, die in einem individuellen Qualifizierungsplan niedergelegt werden. Dieser soll den vorhandenen Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen und beinhaltet Fortbildungen und Hospitationen. Die Vermittlung umfassender gesamtstädtischer Kenntnisse wird dabei nach wie vor für unverzichtbar gehalten.

Im Unterschied zur geltenden Richtlinie sollen die Beamtinnen und Beamten während der Qualifizierung ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Die Qualifizierung ist zudem bereits dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die teilnehmenden Dienstkräfte ihre individuellen Qualifizierungspläne durchlaufen haben und der Oberbürgermeister gem. § 46 Abs. 1 NLVO den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung feststellt. Mit der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung erfüllt die Beamtin/der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung, ohne dass dies jedoch einen individuellen Rechtsanspruch auf eine Beförderung begründet.

Ruppert

Anlage/n:

Auszug aus der Nds. Laufbahnverordnung (NLVO) - § 12

Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig
zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14
gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO)
(„Qualifizierungsrichtlinie“)

Anlage 1

Auszug aus der Nds. Laufbahnverordnung (NLVO)

§ 12 Beförderungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 durch eine Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden ist oder
2. eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

²Die Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 2 muss die Maßnahmen der fachtheoretischen Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

(2) ¹Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden ist,
2. die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt oder
3. eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

²Die Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 muss die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen. ³Die oberste Dienstbehörde kann für Beamtinnen und Beamte, die unter Satz 1 Nr. 2 oder 3 fallen, als weitere Voraussetzung das Durchlaufen eines von ihr bestimmten Auswahlverfahrens vorschreiben.

(3) Sind für andere Ämter Qualifizierungserfordernisse festgelegt, so setzt die Übertragung eines solchen Amtes durch eine Beförderung voraus, dass diese Erfordernisse erfüllt sind.

(4) Bei der Bestimmung von Qualifizierungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2 Satz 3 ist darauf zu achten, dass

1. die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit gefördert und erleichtert wird,
2. Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung verschafft wird,
3. weder Frauen noch Männer benachteiligt werden und
4. Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt für die Bestimmung der Qualifizierungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2 Satz 3 bei den Gemeinden der Verwaltungsausschuss, bei den Gemeindeverbänden das dem Verwaltungsausschuss entsprechende Organ, wenn die oberste Dienstbehörde dies bestimmt.

Anlage 2

Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO) („Qualifizierungsrichtlinie“)

Vorbemerkung

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung auf Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. gehobener Dienst) eingestellt worden sind, erfordert eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung, der ein in dieser Richtlinie bestimmtes Auswahlverfahren vorausgeht.

Auf Vorschlag der Personaldezernentin/des Personaldezernenten entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ob die Möglichkeit zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 angeboten wird. Die Ausschreibung erfolgt durch Fachbereich 10 - Zentrale Dienste.

Die Zulassung zur Qualifizierung beinhaltet bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Assessment-Center. Die sich anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die die leistungsstarken Beamtinnen und Beamten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

1. Persönliche Voraussetzungen

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Bewerbung von Beamtinnen und Beamten um die Teilnahme an der Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (ehem. gehobener Dienst).

Es steht im Ermessen der Personaldezernentin/des Personaldezernenten, anhand des zu erwartenden Personalbedarfs für freie und besetzbare Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 die Ausschreibung eines Qualifizierungsverfahrens auch für Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 12 zu öffnen. Hierzu erfolgt eine Unterrichtung der Personalvertretung.

Sie/er kann ebenfalls in Absprache mit der Personalvertretung weitere persönliche Voraussetzungen, wie z. B. das Vorliegen einer bestimmten Gesamturteilsstufe in der aktuellen dienstlichen Beurteilung, mit der Ausschreibung festlegen.

2. Auswahlverfahren und Entscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung

Ein Auswahlverfahren, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet über die Zulassung und Teilnahme an der sich anschließenden Qualifizierung für das Amt der höheren Laufbahn.

Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten für die ausgeschriebene Qualifizierung vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das

Anlage 2

Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren. Sie führt im Auswahlverfahren ein Assessment-Center durch, begleitet dieses und entscheidet über die erfolgreiche Absolvierung des AC der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel zusammensetzen aus

- a) der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten,
- b) der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter 10 - Zentrale Dienste -,
- c) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungsunternehmens

jeweils mit Stimmrecht, sowie

- d) einem Mitglied der Personalvertretung und
- e) einem Mitglied des Referats 0150

jeweils mit beratender Stimme.

Assessment-Center

Die zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein eintägiges Assessment-Center zu absolvieren.

Inhaltlich kommen im Assessment-Center klassische Assessment-Center-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag), die das wichtige Thema Personalführung mit abbilden.

Bei Nichterreichen der geforderten Anforderungen im AC besteht für die Bewerberinnen und Bewerber frühestens nach zwei Jahren die Möglichkeit, sich erneut für ein Qualifizierungsverfahren zu bewerben, wenn zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Alle Beamtinnen und Beamten, die erfolgreich das AC absolviert haben, haben das Auswahlverfahren bestanden und sind zur Qualifizierung zugelassen.

3. Qualifizierung

Alle zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Qualifizierungsverfahren durchlaufen eine verpflichtende Qualifizierung. Die Qualifizierung beinhaltet Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

Die Qualifizierung umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann im begründeten Einzelfall auf 18 Monate bzw. aus Gründen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Die Dauer der Qualifizierung und die Qualifizierungsmaßnahmen werden in einem individuellen Qualifizierungsplan festgeschrieben. Der Qualifizierungsplan berücksichtigt die von der Auswahlkommission im Auswahlverfahren, insbesondere durch das AC, gewonnenen Erkenntnisse über den vorhandenen Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Anlage 2

Der Qualifizierungsplan beinhaltet die geplanten Fort- und Weiterbildungen und Hospitationen.

Während der Qualifizierung nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich ihre bisherigen Aufgaben wahr, soweit sich nicht durch die Teilnahme an Fortbildungen und Hospitationen etwas anderes ergibt.

Fortbildungen

Fortbildungen sollen insbesondere zu den Themen Personalführung und Personalmanagement, Kommunikation, betriebswirtschaftliche und juristische Grundlagen und Projektmanagement erfolgen.

Die Fortbildungen sollen außerhalb der Zeiten einer Hospitation liegen.

Hospitationen

In der Regel enthält der Qualifizierungsplan zwei Hospitationen für die Dauer von jeweils drei Monaten. Die Hospitationen erfolgen im Fachbereich 01 - Zentrale Steuerung - und extern bei einer anderen Verwaltung.

Die Hospitation im Fachbereich 01 - Zentrale Steuerung - kann entfallen, wenn die bisherigen beruflichen Tätigkeiten bereits eine angemessene Verweildauer in einem Querschnittsbereich beinhalten.

Fachbereich 10 - Zentrale Dienste - informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach ihrer Zulassung zur Qualifizierung über ihren individuellen Qualifizierungsplan.

4. Qualifizierungsabschluss

Die Qualifizierung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte ihren/seinen individuellen Qualifizierungsplan durchlaufen hat. Dies ist der Fall, wenn

- a) die Absolvierung der Fortbildungen durch Teilnahmebestätigungen der Dozenten nachgewiesen wurde,
- b) die Hospitationen durchgeführt wurden und die zuständigen Hospitationsbereiche durch eine aussagekräftige Stellungnahme einen positiven Hospitationsverlauf bescheinigen und
- c) die Beamtin/der Beamte nach erfolgreichem Durchlaufen des Qualifizierungsplans, jedoch spätestens zum Ende der Qualifizierungszeit, eine aussagekräftige Stellungnahme ihres/seines Fachbereichs im Hinblick auf die erfolgte Qualifizierung erhält.

Die erforderlichen Unterlagen sind Fachbereich 10 - Zentrale Dienste - zur Prüfung zuzuleiten.

Kann eine erfolgreiche Qualifizierung nach Ablauf der festgelegten Qualifizierungsdauer nicht festgestellt werden, ist eine im Einzelfall festzulegende einmalige Verlängerung der Qualifizierung möglich, um noch fehlende Qualifikationen erwerben zu können.

Ebenso kann im Einzelfall die Ablegung einer mündlichen Prüfung auf dem Anforderungsniveau der früheren Aufstiegsprüfung für den höheren Dienst vor der Auswahlkommission

Anlage 2

angeordnet werden, wenn der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung nicht zweifelsfrei feststeht.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter (§ 107 Abs. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO auf Vorschlag der Personaldezernentin/des Personaldezernenten.

Mit der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung erfüllt die Beamtin/der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch nicht begründet.